



Johannes Kiehl KG
Herrn
Dr. J. Götz
Robert-Bosch-Str. 9
85235 Odelzhausen

Desinfektionsmittel-Liste des RKI gemäß § 18 IfSG
ARENAS-Verfahren mit ARENAS-wash und ARENAS-excellent
Ihr Antrag vom 6.03.2020 mit den Ergänzungen vom 3.04.2020, 7.07.2020,
13.07.2020 und 11.01.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Götz,
auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

I. Eintragung

In die o. a. Liste sind unter der Rubrik

- 3.1 Wäschedesinfektion in Waschmaschinen
- 3.1.2 Chemo-thermische Desinfektionswaschverfahren
- 3.1.2.1 Verfahren mit Perverbindungen als Wirkstoff

zum ARENAS-Verfahren folgende weitere Kennwerte eingetragen worden:

Konzentration:	1 ml ARENAS-wash, 2 ml ARENAS-excellent und 5 ml ARENAS-oxydes auf 1 Liter Flotte
Desinfektionstemperatur:	60 °C
Einwirkungszeit:	20 min
Flottenverhältnis:	1:4
Wirkungsbereich:	AB

Dieses Verfahren ist nicht für merklich mit Blut verschmutzte Wäsche geeignet.

Geschäftszeichen:
4.02.02.005/0167#AB

Berlin, 12.01.2021

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. +49(0)30
18754-0
www.rki.de

Katharina Konrat
Tel. +49(0)30
18754-2816
KonratK@rki.de

Besucheranschriften
Nordufer 20
13353 Berlin
Seestraße 10
13353 Berlin
General-Pape-Str. 62-
66
12101 Berlin
Burgstr. 37
38855 Wernigerode

Das Robert Koch-
Institut ist ein
Bundesinstitut
im Geschäftsbereich
des
Bundesministeriums
für Gesundheit



II. Nebenbestimmungen

1. Die Eintragung wird gelöscht, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die das Robert Koch-Institut zur Ablehnung der Eintragung berechtigt haben würden,
- b) Tatsachen bekannt werden, die die Eintragung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, insbesondere, weil die Brauchbarkeit der Mittel im Sinne § 18 IfSG zu verneinen wäre,
- c) die Mittel nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

2. Alle Änderungen

- a) der chemischen Zusammensetzung
- b) der Handelsnamen der Mittel oder
- c) Ihrer Firmierung

wollen Sie uns bitte jeweils vor der Ausführung schriftlich anzeigen.

Hinweise

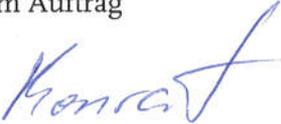
Die Eintragung wird im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Umweltbundesamt in der 18. Ausgabe der Desinfektionsmittel-Liste des Robert Koch-Instituts gemäß § 18 IfSG im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden.

Die Bewertung der Auswirkungen des Produkts auf den Menschen und die Umwelt erfolgte auf der Basis von Daten, die speziell für die Aufnahme in die Liste gemäß § 18 IfSG angefordert wurden. Sie ist somit nicht mit der Zulassung als Biozidprodukt gleichzusetzen. Für eine solche Zulassung sind in der Regel weitere Daten erforderlich.

Der Wirkstoff Peroxyessigsäure wurde für die Produktart 2 bereits in die Liste der genehmigten Wirkstoffe der Biozid-Verordnung (EU) 528/2012 aufgenommen. Die daraus resultierenden Fristen zur Produktzulassung nach BiozidVO – als Voraussetzung für die weitere Verkehrsfähigkeit der Biozidprodukte – sind einzuhalten.

Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Katharina Konrat


Anja Eiselt

Anlage